

Zur Unterstützung seiner Klage macht der Kläger geltend, dass die angefochtene Entscheidung den Gleichbehandlungsgrundsatz verletze und damit auch im Widerspruch zu Artikel 19 der „Conditions of Employment“ (CoE) stehe. Der Kläger werde gegenüber der Gruppe der Angestellten diskriminiert, die gemäß Artikel 17 CoE Anspruch auf Gewährung der Auslandszulage habe, und diese Diskriminierung sei nicht gerechtfertigt.

Der Kläger macht geltend, dass aus der Tatsache, dass es sich bei der Regelung des Artikel 19 CoE nur um eine „Zwischenlösung“ bis zur Errichtung einer Europäischen Schule im Raum Frankfurt a. M. handelt, kein anderes Ergebnis folge. Der Kläger dürfe auch in dieser Phase gegenüber den auslandszulageberechtigten Angestellten nicht unterschiedlich behandelt werden.

Der Kläger trägt vor, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum die Ausbildungszulage an das Bestehen eines Anspruchs nach Artikel 17 CoE gekoppelt ist. Die Zwecksetzung der Ausbildungszulage sei auf der Ermöglichung einer ganztägigen schulischen Betreuung gerichtet. Ferner sei die Zulage nicht darauf gerichtet, die Angestellten zu begünstigen, sondern darauf, das abhängige Kind zu unterstützen, indem ein Beitrag zu den Unterhaltskosten dieses Kindes geleistet wird.

Klage der Bioelettrica S.p.a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. November 2001

(Rechtssache T-287/01)

(2002/C 31/29)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Bioelettrica S.p.a. hat am 20. November 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Ombretta Fabe Dal Negro.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kündigung des Thermie-Vertrages vom 12. Dezember 1994 durch Schreiben der Kommission vom 6. September 2001 nichtig ist, und demzufolge
- festzustellen, dass der Vertrag gültig und wirksam ist, und

- der Europäischen Kommission aufzugeben, der Klägerin einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Betrag als Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens zu zahlen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft die angebliche Rechtswidrigkeit der von der Kommission ausgesprochenen Kündigung des am 22. Dezember 1994 unter dem Aktenzeichen BM 1007/1994/IT/DE/UL/90 geschlossenen Thermie-Vertrages über den Bau eines Wärmekraftwerks zur Stromerzeugung in Italien, das durch pflanzliche Biomasse unter Einsatz der Dampfzyklus-Technologie in einem Wirbelschichtverbrenner betrieben wird. 40 % der Gesamtkosten des Vorhabens wurden ursprünglich von der Gemeinschaft finanziert. Die das Projekt koordinierende Klägerin wurde aus fünf der ursprünglich sieben Parteien des fraglichen Vertrages gebildet.

Die Kündigungsentscheidung wurde aufgrund einer Reihe von Problemen bei der Durchführung des Vertrages getroffen, die sich insbesondere darauf bezogen, dass die von einem der Vertragspartner, Lurgi Energie, zu erbringende Technologie fehlte, was die Beklagte zu der Schlussfolgerung veranlasste, dass die Arbeitsprogramme des Projekts nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist durchgeführt werden könnten.

Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:

- Die Kündigung sei nicht mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von anderthalb Monaten erklärt worden.
- Die Kündigung sei nicht gegenüber allen Vertragspartnern erklärt worden.
- Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 8.2 Buchstabe f des Anhangs II der allgemeinen Vertragsbedingungen. Nach dieser Vorschrift könne die Kommission den Vertrag kündigen, wenn die andere Vertragspartei zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt die Arbeiten noch nicht begonnen habe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Vertrag im Dezember 1994 geschlossen worden sei und dass die Arbeiten gemäß Artikel 2.1 desselben Vertrages am 1. Januar 1995 hätten beginnen sollen. Es sei unwahrscheinlich, dass die Kommission erst nach sechs Jahren beanstande, dass mit den Arbeiten noch nicht begonnen worden sei.
- Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit im Hinblick auf die rechtlichen Beziehungen zu einer Vertragspartei, die unter keinen Umständen unvorhersehbare Folgen zu tragen habe, die ihr weder aufgrund der Bedingungen, die die Parteien sich selbst auferlegt hätten, noch nach dem geltenden Recht zugerechnet werden könnten. Dies gelte umso mehr, als die unvorhersehbare Folge im Falle einer unzulässigen und darüber hinaus unbegründeten Kündigung auf eine weder gesetzlich noch vertraglich vorgesehene willkürliche Ausübung der Befugnis zur Beendigung des bestehenden Vertragsverhältnisses zurückzuführen sei.

- Die Kommission habe nicht berücksichtigt, dass die Klägerin ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt habe. Artikel 2 Buchstabe c der Allgemeinen Vertragsbedingungen sehe aber ausdrücklich vor, dass eine Vertragspartei die fehlende Vertragserfüllung einer anderen Vertragspartei nicht zu vertreten habe, wenn sie nachweisen könne, dass sie zu dieser Nichterfüllung nichts beigetragen habe. Die Beklagte habe in dieser Hinsicht die Verpflichtungen des Projektkoordinators überbewertet.
- Die Beklagte habe im vorliegenden Fall die Pflichten nach Artikel 1375 des italienischen Codice civile bezüglich der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Wahrung der Rechtssicherheit nicht beachtet.

Es sei allgemein festzustellen, dass der fragliche Vertrag sich nicht auf die Lieferung einer Maschine oder eines einfachen Haushaltsgeräts beziehe, sondern auf ein Wärmekraftwerk, das in technologischer Hinsicht etwas Neues und wahrhaft Innovatives darstelle. Die Kommission hätte sich daher bei der Durchführung des Vertrages völlig anders verhalten müssen, als sie es getan habe, da ihr in Wirklichkeit nicht die Rolle einer Partei eines synallagmatischen Vertrags sondern die eines tatsächlichen Partners zukomme, der durch das grundlegende Interesse an der technologischen Entwicklung in den Mitgliedstaaten mit den anderen Vertragsparteien verbunden sei.

Klage der OPI Products Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 23. November 2001

(Rechtssache T-288/01)

(2002/C 31/30)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die OPI Products Inc. hat am 23. November 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Emmanuel Cornu und Eric De Gryse von der Sozietät Braun Bigwood SCRL, Brüssel (Belgien).

Am Verfahren vor der Beschwerdekammer ist ferner die Maxim Marken-Produkte GmbH & Co. KG beteiligt gewesen.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer aufzuheben, soweit darin die Streitige Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 737 510 der Wortmarke „Nicole“ für „ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer; einschließlich Nagellack“ in Klasse 3 zurückgewiesen wird;

- dem HABM aufzugeben, die Gemeinschaftsmarke „Nicole“ für Waren der Klasse 3 einschließlich ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer, Zahnputzmittel und Nagellack einzutragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	OPI Products Inc.
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „Nicole“ für Waren der Klasse 3.
Inhaberin des Widerspruchszeichens:	Maxim Marken-Produkte GmbH & Co. KG
Widerspruchszeichen:	Nationale Wortmarke „Nicole“ für Waren in Klasse 3.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung für „Zahnputzmittel“ in Klasse 3, im Übrigen Zurückweisung der Beschwerde der OPI Products Inc.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Benutzung der Widerspruchsmarke nicht zureichend bewiesen worden sei. Ferner Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da keine Verwechslungsgefahr oder Ähnlichkeit der Ware bestehe.

Streichung der Rechtssache T-108/00⁽¹⁾

(2002/C 31/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 12. September 2001 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-108/00 — Santiago Gómez-Reino gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 24.6.2000.